

Satzung
der Stadt Giengen an der Brenz
über die Erhebung von Marktgebühren

- Marktgebührensatzung -

vom 16.10.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung und § 13 der Marktsatzung der Stadt Giengen an der Brenz hat der Gemeinderat der Stadt am 16.10.2014 folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung von Plätzen der Märkte werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Standgebühr sind der Markthändler und die Personen, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zulassung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes oder einer stadteigenen Markteinrichtung nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren können täglich, monatlich, halbjährlich oder jährlich erhoben werden.
- (2) Für Standplätze, die an einem oder mehreren Tagen mehrmals verschiedenen Benutzern zugewiesen sind, wird stets die volle Gebühr erhoben.
- (3) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch und hält er die festgelegten Kündigungsfristen nicht ein, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Für den Wochenmarkt werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Für den Krämermarkt betragen die Gebühren
- | | |
|--|--------|
| je lfd. Meter Standfläche
(angefangene Meter gelten als volle Meter)..... | 2,50 € |
| Mindestgebühr
(bei Ständen unter 3 lfd. Meter)..... | 7,50 € |
| Strompauschale
Pro Marktstand und Markttag..... | 5,00 € |

§ 6 Außerkrafttreten der Gebührensatzung in besonderen Fällen

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, wenn die Stadt Giengen an der Brenz die Benutzung eines Marktes mit einem privaten Dritten als Veranstaltungsträger vertraglich regelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Marktgebührensatzung der Stadt Giengen an der Brenz in der Fassung vom 21. Februar 1995 außer Kraft.

Giengen an der Brenz
16. Oktober 2014



Gerrit Elser
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Giengen an der Brenz geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.